

Oberfinanzdirektion Magdeburg

Frage:

Bis zu welchem Betrag sind nach dem Alterseinkünftegesetz Renten steuerunbelastet?

Antwort:

Nach dem Alterseinkünftegesetz sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Höhe von rund 19.000 Euro/Jahr (rund 1.583 Euro/Monat) bei Alleinstehenden generell steuerunbelastet. Im Steuerrecht tritt erst dann eine steuerliche Belastung ein, wenn das zu versteuernde Einkommen den (im Tarif berücksichtigten) Grundfreibetrag übersteigt. Bei einer Jahresbruttorente in Höhe von 19.009 € eines allein stehenden Rentners ohne andere Einkünfte ergibt sich folgende Berechnung des zu versteuernden Einkommens nach dem Alterseinkünftegesetz:

		<i>Raum für eigene Berechnung</i>
Brutto-Rente	19.009 €	
davon steuerpflichtiger Anteil 50 %	9.504 €	
abzüglich Werbungskosten (Bsp.: Kontoführungsgebühren), soweit keine höheren Aufwendungen vorliegen Ansatz des Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 €	
abzüglich Sonderausgaben (Bsp.: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Haftpflichtversicherung, zur Unfallversicherung) zwangsläufig für Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung des Sonderbeitrages ab 1.7.2005 (bei im Jahresdurchschnitt unterstellten 13,6 % KV, 0,45 % Sonderbeitrag zur KV und 1,7 % PV-Beitrag trägt der Rentner insgesamt 8,95 % der Rente)	-1.702 €	
abzüglich Sonderausgaben (Bsp.: gezahlte Kirchensteuer, Steuerberatungskosten), soweit keine höheren Aufwendungen vorliegen Ansatz des Sonderausgaben-Pauschbetrag	- 36 €	
abzüglich evtl. Außergewöhnlicher Belastungen (Bsp.: Pauschbeträge für behinderte Menschen, abhängig vom Grad der Behinderung - z. B. Grad der Behinderung 45-50 → Pauschbetrag i. H. v. 570 € -, Krankheitskosten - z. B. Aufwendungen für Zahnersatz, Brille, Rezeptgebühren -)		
ergibt zu versteuerndes Einkommen	7.664 €	

Da der Grundfreibetrag im Jahr 2005 genau 7.664 € beträgt, ist die Steuerbelastung gleich Null. Diese Berechnung ist natürlich nur ein Beispielsfall, bei einem höheren Krankenkassenbeitrag oder zusätzlichen Werbungskosten/Sonderausgaben ist die steuerunbelastete zufließende Rente noch höher. Für Verheiratete verdoppeln sich die Beträge. Diese steuerunbelastete Rente ist demnach kein Freibetrag, sondern ergibt sich aus dem 50 %-igen Besteuerungsanteil in 2005 und ändert sich für die Jahrgänge, je nach Jahr des Renteneintritts.